

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Augsburg Drahtseilfabrik

1. Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn wir sie mit unserem Kunden schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben.

Geschäftsbedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Mündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Bestellungen, Preisabsprachen und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

Angaben und Abbildungen in Prospekten und Katalogen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Produkt- und Maßangaben stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar, sondern sind unverbindliche Beschaffungsangaben.

2. Dauer- und Sukzessivlieferverträge, Preisanpassungen

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

Tritt bei Dauerlieferverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Ist bei Lieferverträgen auf Abruf eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Kunde den Mehrbedarf mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin angekündigt hat.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nicht anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge verursacht sind, gehen zu Lasten des Kunden; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

3. Zeichnungen, Beschreibungen, Vertraulichkeit

An den Zeichnungen oder technischen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und die ausschließlichen Urheberrechte vor.

Alle Unterlagen und Kenntnisse, die der Kunde aus der Geschäftsbeziehung erhält, darf er nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden. Er hat sie gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn sie als geheim bezeichnet wurden oder die Geheimhaltungspflicht offenkundig ist. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder der Kenntnisse und endet 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Dies gilt nicht für Unterlagen oder Kenntnisse, die allgemein bekannt sind, dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise ausschließlich MWS, Verpackung, Fracht und Versicherung. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele oder Abzug von Skonto sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich.

Bei Überschreitung des Zahlungsziel sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, bei Unternehmern 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzugs können wir, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, unsere Leistungen bis zum Ausgleich der Forderungen einstellen.

Ist durch uns unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert worden, ist der Kunde lediglich verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse.

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

Wechsel und Scheck werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Bei Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs nach Vertragsabschluss wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden, können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“ gem. Incoterms 2000.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff 8 vorliegen. Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferfrist von längstens 21 Tagen ins Lauf gesetzt. Dem Kunden werden wir die Gründe unverzüglich mitteilen und ihm den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Frühestens nach Ablauf der Nachlieferfrist kommen wir in Verzug.

Liegt ein Fall der Ziff. 8 vor oder hat der Kunde seine Mitwirkungs- oder eine sonstige Nebenpflicht nicht rechtzeitig erfüllt und verzögert sich dadurch die Lieferung, verlängert dies die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

6. Versand und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

Mangels besonderer Vereinbarung wird das Transportmittel und der Transportweg durch uns gewählt.

Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

7. Verpackung

Soweit der Versand auf Haspel erfolgen muss, werden die Kosten hierfür zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern Rundhaspeln innerhalb von 6 Monaten kostenfrei und in gutem Zustand zurückgeschickt werden, erstatten wir 2/3 des hierfür bezahlten Betrages.

Kreuzhaspel wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Verpackung wird mit gewogen.

Die Berechnung bei Lieferung in Ringen erfolgt brutto für netto, wenn nach Gewicht verkauft wird. Soweit nicht handelsüblich oder anderweitig vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Einwegverpackungen, Verpackungen aus Papier, Kunststoff, Jute, etc. werden nicht zurückgenommen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Lieferungen unserer Lieferanten, Maschinenbruch, Feuer, Mangel an Energie, sonstige Verkehrsstörungen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer

Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn das Ereignis im Zeitpunkt des Verzugs eintritt.

Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, den anderen vom Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich zu informieren. Dieser ist berechtigt, eine Erklärung zu verlangen, ob man zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Vertragspartner nicht, kann der andere zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich jedoch nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem anderen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung rechtzeitig nachkommt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, auch ohne Rücktritt, die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu fordern. Der Kunde tritt alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Kunden gestatteten Vermietung von Vorbehaltsware schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden die gelieferten Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleich wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

10. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die einwandfreie Herstellung der Waren. Wenn die Herstellung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, etc. des Kunden zu erfolgen hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Falls der Mangel durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entsteht, wird keine Gewähr geleistet. Dies gilt auch für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Gesetz, soweit nichts anderes vereinbart ist. Offene Mängel sind durch den Kunden unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich – spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang – nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

Wurde eine Abnahmebehandlung für die Ware vereinbart bzw. ist ein solche nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingetreten, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können.

Werden Mängel gerügt, so ist uns Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden. Die Transportkosten übernehmen wir, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern Ersatz.

Kommen wir den Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Pflichten nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich vom Kunden oder dem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.

11. Abnahme in besonderen Fällen

Sind besondere Gütevorschriften vereinbart oder geht die Ware in das Ausland, so ist der Kunde nach Meldung der Versandbereitschaft verpflichtet, die Ware in unserem Werk sofort zu prüfen und abzunehmen. Die personellen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten tragen wir. Erfolgt die vom Kunden zu veranlassende Abnahme aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten des Kunden zu lagern. Die Ware gilt dann mit der Absendung oder Einlagerung als abgenommen und, ebenso wie nach erfolgter Abnahme, als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schaden ersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dies gilt nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit unsere Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Friedberg.

Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Augsburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Auf die Vertragsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Die Vorschriften des Über einkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 für Verträge über den Warenkauf (CISG-Wiener Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung.